

sRS 811.111
Nr. 340

Hundesteuer der Stadt Wil (Gebührentarif)

vom 8. Januar 2020

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 25 des kantonalen Hundegesetzes vom 13. August 2019 (sGS 456.1):

Hundesteuersätze

Art. 1

¹In Anwendung von Art. 25 Hundegesetz wird die Hundesteuer für einen Hund pro Kalenderjahr auf Fr. 120.-- festgelegt.

²Für die vom Kanton bewilligten Tierheime und Zuchtbetriebe wird die Hundesteuer, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Hunde, auf eine Pauschale von Fr. 500.-- pro Kalenderjahr festgelegt.

Vollzugsbeginn

Art. 2

Diese Sätze werden rückwirkend per 1. Januar 2020 angewendet.

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber